

# STADT VECHTA

## Landkreis Vechta



---

### 103. Flächennutzungsplanänderung „Wohngebiet bei Suings Hof“

## BEGRÜNDUNG

23.05.2023

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 [www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)



# INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Standortwahl	1
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>2</b>
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur	2
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	3
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>4</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft	4
4.2	Belange des Immissionsschutzes	4
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	4
4.4	Belange des Denkmalschutzes	4
4.5	Altablagerungen	5
<b>5.0</b>	<b>INHALT DER 103. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b>	<b>6</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung	6
5.2	Unterirdische Hauptversorgungsleitung	6
<b>6.0</b>	<b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>6</b>
<b>7.0</b>	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE</b>	<b>7</b>
7.1	Rechtsgrundlagen	7
7.2	Planverfasser	7

## 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Vechta beabsichtigt für zwei Flächen im Ortsteil Hagen im südwestlichen Teil des Stadtgebietes die Aufstellung der 103. Flächennutzungsplanänderung „Wohngebiet bei Suings Hof“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung vorhandener Wohn- und Mischgebietsflächen, auch im Zusammenhang mit Pferdehaltung, in vorgeprägter Lage zu schaffen.

Das insgesamt etwa 2,8 ha große Änderungsgebiet teilt sich in zwei Geltungsbereiche, die in unmittelbarer Nähe zueinander liegen. Die Flächen grenzen westlich und nördlich an das Wohngebiet im Bereich der Straße „Grüner Weg“ westlich der Hagen-Ringstraße. Bei den geplanten Bauflächen handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen mit Teichanlagen, die durch straßenbegleitende bzw. teilweise auf den Grundstücksgrenzen angeordnete Gehölzstreifen bzw. Wallhecken abgegrenzt werden.

Für das Plangebiet gelten die Inhalte des Flächennutzungsplanes der Stadt Vechta aus dem Jahr 1984. Hierin wird der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Ziel ist es, angesichts des angespannten Wohnungsmarktes infolge von Wanderungs- und Bevölkerungszuwächsen, eine Ergänzung der bestehenden Bebauung im westlichen Stadtgebiet zu ermöglichen. Die planungsrechtliche Absicherung dieses Entwicklungsziels erfolgt über die Darstellung einer Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO im westlichen Geltungsbereich (Teil B) sowie einer gemischten Baufläche (M) gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO sowie einer Sonderbaufläche (S) gem. § 1 (1) Nr.4 BauNVO im östlichen Teil des Geltungsbereiches (Fläche A).

Die konkrete Gebietsentwicklung wird im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 189 „Wohngebiet bei Suings Hof“ geregelt.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB zu berücksichtigen. Diese werden im Umweltbericht als Teil II der vorliegenden Begründung zu dieser Bauleitplanung gem. § 2a BauGB umfassend dokumentiert.

## 1.1 Standortwahl

Die Flächen der 103. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Vechta stellen eine Abrundung der städtebaulichen Planungen im Ortsteil Hagen im südwestlichen Teil des Stadtgebietes dar. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 im Jahr 1971 begann die Bebauung der westlichen Seite der Hagen- Ringstraße, um den Ortsteil Hagen in diese Richtung zu erweitern. Durch die Bebauungspläne Nr. 95 aus dem Jahr 1996 sowie Nr. 140 aus dem Jahr 2014 wurde diese Bebauung weiter verdichtet, um weitere Wohn-, Misch- und Gewerbegebietsflächen anbieten zu können. Durch den sich aktuell ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 184 und den im Parallelverfahren zur 103. Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan Nr. 189 wird der Ortsteil bedarfsgerecht erweitert.

Die Teilfläche A nördlich der Straße „Bei Suings Hof“ war bereits baulich vorgeprägt, so dass die aktuellen Planungen entgegen dem bis vor kurzem vorhandenen abgängigen Gebäudebestand eine Aufwertung des städtebaulichen Bereichs darstellt. Die Fläche selbst wie auch der gesamte Ortsteil Hagen sind landwirtschaftlich ge-

prägt, wobei besonders das Thema Pferdehaltung eine besondere Rolle spielt. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich bereits ein Pferdehof. Um diese Nutzung im Ortsteil Hagen weiter auszubauen und eine Kombination von Wohnen im Zusammenhang mit der Pferdehaltung zu ermöglichen, erfolgt die Darstellung als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Wohnen und Pferdehaltung“. Die Flächen entlang der Hagen- Ringstraße dagegen sollen entsprechend der südlich anschließenden Bebauung als gemischte Bauflächen entwickelt werden.

Die Teilfläche B schließt an die bereits entsprechend geplante Straße „Bei Suings Hof“ an und stellt zukünftig weitere Wohnbaugrundstücke in überschaubarem Rahmen für verschiedene Wohnbedarfe zur Verfügung. Da zur Erschließung die vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann, wurde diese Fläche zur Bereitstellung der entsprechenden Grundstücke von der Stadt Vechta gewählt.

## **2.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

### **2.1 Kartenmaterial**

Die Planzeichnung der 103. Flächennutzungsplanänderung wurde unter Verwendung der vom Vermessungsbüro Lambers & Ostendorf Ingenieure zur Verfügung gestellten Plangrundlage im Maßstab 1 : 5.000 erstellt.

### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet umfasst eine etwa 2,8 ha große Fläche im südwestlichen Stadtgebiet von Vechta, im Ortsteil Hagen, die sich in zwei Geltungsbereiche unterteilt. Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur**

Bei den Teilflächen des Plangebietes handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen mit Teichanlagen und prägenden Gehölzbestand, die durch straßenbegleitende bzw. teilweise auf den Grundstücksgrenzen angeordnete Gehölzstreifen abgegrenzt werden. Im westlichen Geltungsbereich befindet sich im südlichen Teil ein älteres Einfamilienhaus. Südlich und östlich grenzen bereits entwickelte Wohnsiedlungen mit einer überwiegenden Einfamilienhausbebauung an den Planungsraum an. Westlich der Geltungsbereiche der 103. Flächennutzungsplanänderung befinden sich nördlich und südlich gewerblich geprägte Flächen, für die bereits die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung gegeben sind.

## **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung der 103. Flächennutzungsplanänderung „Wohngebiet Bei Suings Hof“, den Zielen der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)**

Gemäß dem rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) aus dem Jahr 2008 (zuletzt geändert 2017) werden zum Plangebiet keine gesonderten Aussagen getroffen. Der Stadt Vechta wird allgemein die Funkti-

on als Mittelzentrum zur Bereitstellung zentraler Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs zugewiesen.

In Kapitel 2.1 Abschnitt 05 wird für die Entwicklung der Siedlungsstruktur des Landes Niedersachsen ferner festgelegt, dass die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden sollen. Die mit der vorliegenden Planung ermöglichte Erweiterung des Siedlungsraumes im Randbereich des zentralen Stadtgebietes von Vechta entspricht den landesplanerischen Zielen.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta ist seit dem 25.05.2022 rechtskräftig. Hierin wird das Plangebiet größtenteils als zentrales Siedlungsgebiet dargestellt. Die Begründung erläutert hierzu, dass die Siedlungsentwicklung im Landkreis Vechta auf die festgelegten zentralen Siedlungsgebiete sowie die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten konzentriert werden soll. Der vorliegende Bebauungsplan stimmt somit mit den regionalplanerischen Zielsetzungen des Landkreises Vechta überein.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Vechta aus dem Jahr 1984 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem befindet sich ein Teil des südlichen Geltungsbereiches lt. Aussage des Flächennutzungsplanes in einem Erdölfeld, südlich grenzt gemäß Flächennutzungsplan eine Erdölleitung sowie eine Erdölpumpe an den Geltungsbereich. Durch den nördlichen Geltungsbereich verläuft nach Aussage des Flächennutzungsplanes eine oberirdische Leitung. Eine Abfrage der betroffenen Leitungsträger erfolgt im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung.

### **3.4 Verbindliche Bauleitplanung**

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 „Bei Suings Hof“ erfolgt im Parallelverfahren die verbindliche Bauleitplanung für den vorliegenden Änderungsbereich. Hierin werden ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO, ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO sowie ein sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wohnen und Pferdehaltung“ gemeinsam mit den erforderlichen infrastrukturellen und grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt.

Im westlichen Geltungsbereich ist der Bau von für Vechta typischen Einfamilienhäusern sowie von Reihenhäusern vorgesehen, um Raum für verschiedene Wohnansprüche bereitzustellen. Über örtliche Bauvorschriften sollen für diese Flächen Vorgaben zur Gebäude- und Grundstücksgestaltung getroffen werden, um zu gewährleisten, dass ein ansprechendes und dem Siedlungsraum angemessenes Wohngebiet entsteht. Im östlichen Geltungsbereich ist entlang der Hagen- Ringstraße entsprechend der Lage die Etablierung einer gemischten Nutzung vorgesehen, die sich aus Wohnen, Dienstleistung und kleinteiligem Gewerbe zusammensetzt. Im übrigen Teil des östlichen Geltungsbereiches soll ein Pferdehof entstehen, in dem Wohnen und Pferdehaltung als Nutzungen kombiniert werden können.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung von Grund- und Geschossflächenzahlen sowie über die Festsetzungen von maximal zulässigen Vollgeschossen sowie Firsthöhen geregelt. Ziel ist es, die zu erwartende Bebauung mög-

lichst behutsam in die vorhandenen Strukturen einzubinden. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO so dimensioniert, dass ein möglichst großer Entwicklungsspielraum für die geplanten Nutzungen geschaffen wird.

Über die Festsetzung von Verkehrsflächen und Versorgungsflächen wird eine angemessene Erschließung des Plangebiets gewährleistet. Über landschaftsökologische Festsetzungen wird ein Teil der vorhandenen Grünstrukturen gesichert und behutsam in die verbindliche Bauleitplanung eingebunden.

## **4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft**

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind in den Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a (3) BauGB). Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in die Natur und Landschaft gemäß § 18 (1) BNatSchG zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1 a (3) BauGB) zu entscheiden (vgl. § 21 (1) BNatSchG). Der Umweltbericht ist als verbindlicher Teil II der Begründung den Planunterlagen beigelegt.

### **4.2 Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

Zur Bewertung der mit dem Planvorhaben vorbereiteten Lärmsituation wird im weiteren Verfahren ein Lärmgutachten erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

### **4.3 Belange der Wasserwirtschaft**

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser von versiegelten Bauflächen muss ordnungsgemäß entsprechend wasserwirtschaftlicher Anforderungen abgeleitet werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Entwässerungskonzepte erstellt und die erforderlichen Festsetzungen getroffen. Die Ergebnisse werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

### **4.4 Belange des Denkmalschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen sowie mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese

gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, unverzüglich zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

#### **4.5 Altablagerungen**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB die Belange des Bodenschutzes im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten. Altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind Altablagerungen (Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind, z. B. ehemalige Müllkippen) und Altstandorte (Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, z. B. stillgelegte Betriebsgrundstücke), bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altablagerungen vor.

#### **4.6 Kampfmittel**

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmittel liegen derzeit für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) – direkt zu melden.

#### **4.7 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes**

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, wenn die Prüf- und Vorsorgewerte dem nicht entgegenstehen. Der Bodenaushub ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dieser ist vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen, die Anforderungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) gelten.

## **5.0 INHALT DER 103. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Mit der Aufstellung der 103. Flächennutzungsplanänderung werden gemäß der städtebaulichen Zielsetzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Wohn- und Mischgebietsflächen im Zusammenhang mit Pferdehaltung im Ortsteil Hagen geschaffen. Zu diesem Zweck werden die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO, als gemischte Baufläche (M) gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO sowie als Sonderbaufläche (S) gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt.

### **5.2 Unterirdische Hauptversorgungsleitung**

Südlich des westlichen Änderungsbereiches (Fläche B) verläuft eine Erdölleitung der Exxon Mobil. Diese wird in der 103. Flächennutzungsplanänderung als unterirdische Hauptversorgungsleitung gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB dargestellt.

## **6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

- **Erschließung**  
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausgehend von der Hagen- Ringstraße über den Grünen Weg und die Straße „Bei Suings Hof“.
- **Energieversorgung**  
Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der EWE NETZ GmbH.
- **Schmutzwasserentsorgung**  
Die Schmutzwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird über den Anschluss an das vorhandene und noch auszubauende Kanalnetz gesichert.
- **Wasserversorgung**  
Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene und noch auszubauende Versorgungssystem des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV).
- **Abfallbeseitigung**  
Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Vechta.
- **Oberflächenentwässerung**  
Zur Oberflächenentwässerung ist der Bau von Regenrückhaltebecken in den einzelnen Teilflächen vorgesehen, von wo aus das Wasser gedrosselt in den angrenzenden Brandkanal eingeleitet wird.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**  
Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.
- **Sonderabfälle**  
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**  
Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt.

## 7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE

### 7.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanZV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **NDSchG** (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz)
- **NAGBNatSchG** (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NStrG** (Niedersächsisches Straßengesetz)
- **NKomVG** (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

### 7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Auftrag der Stadt Vechta vom Planungsbüro:

**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner**



Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon: (04402) 977930-0  
E-Mail: [info@diekmann-mosebach.de](mailto:info@diekmann-mosebach.de)  
[www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)